

Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011

Kurzinformation für Patienten, Öffentlichkeit und Kostenträger

Was bietet das „Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie“?

Das LVKH¹ begründet keine Normierung oder Lenkung der Abrechnung. Es empfiehlt auch keine bestimmten Sätze. Höhere oder niedrigere Beträge als die ermittelten Umfragewerte können durch örtliche und individuelle Gegebenheiten motiviert sein und unterliegen im Übrigen dem freien Wettbewerb. Leistungsbeschreibungen und die zur Höhe von Vergütungen² relevanten Umfrage- und weiteren Referenzwerte sind, um den Eindruck wettbewerbswidriger Lenkungsabsicht oder Preisabsprache zu vermeiden, konsequent getrennt aufgeführt.

„Homöopathie“ und „homöopathisch“ bedeuten im LVKH durchgängig klassische Homöopathie als Anwendung potenziierter Einzelmittel nach Ähnlichkeitsprinzip, wie sie in der Regel als Monotherapie oder manchmal in ausgewählten Kombinationen mit anderen Verfahren (insbesondere manuelle und psychotherapeutische Verfahren sowie Diätberatung) angewendet wird. Die damit verbundenen Ablauf- und Leistungsbeschreibungen sind das Ergebnis weitläufiger Recherchen innerhalb der homöopathischen Fachkreise.

Das LVKH ist, im Unterschied etwa zur ärztlichen GOÄ³ (jedoch ebenso wie das Gebüh⁴), ein Verzeichnis und keine Gebührenordnung, denn letztere würde Honorarsätze verbindlicher bestimmen. Fragen Sie deshalb Ihren homöopathischen Heilpraktiker vor Behandlungsbeginn ohne Scheu nach dessen Kostenberechnung, insbesondere nach den Kosten für den ersten Termin einer homöopathischen Behandlung sowie nach den Kosten für Folgetermine. Fragen Sie zur besseren Kosteneinschätzung gegebenenfalls auch nach den durchschnittlich üblichen Terminintervallen bei der Behandlung chronischer Erkrankungen. Ein auf Behandlungsergebnisse bezogener „Kostenvoranschlag“ wird allerdings nicht möglich sein.

Die Leistungsbeschreibungen und die Muster-Ablaufbeschreibungen homöopathischer Behandlungen geben einen Überblick darüber, welches Vorgehen und welche Abläufe von den homöopathischen Fachkreisen als sinnvoll erachtet werden, während die Umfrage über durchschnittlich erhobene Vergütungen orientiert. Die tatsächlichen Beträge können und dürfen im Einzelfall abweichen; ebenso schwankt der Gesamtaufwand.

Homöopathische Behandlungen durch Heilpraktiker können vergleichsweise preisgünstig sein, allerdings übernehmen die Krankenkassen bzw. die gesetzliche Krankenversicherung keine Kosten. Möglich ist eine Erstattung durch private Krankenversicherungen sowie anteilige Beihilfeleistungen. Wer im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, kann eine private Zusatzversicherung abschließen, die in der Regel auch weitere Leistungen abdeckt. Die Höhe der Erstattung durch private Krankenversicherungen ist vertragsabhängig unterschiedlich, und die berechneten Vergütungen werden unabhängig von einer möglichen Erstattung zu zahlen sein. Die Referenzwerte des LVKH sind nur dann erstattungsrelevant, wenn dies mit der betreffenden Versicherung ausdrücklich vereinbart wurde. Gegebenenfalls sollten Sie sich vorab nach den Erstattungsmodalitäten erkundigen.

Die Anwendung des LVKH ist nicht auf Mitglieder einzelner Verbände beschränkt und auch nicht an bestimmte Qualifizierungssysteme gebunden. Die in der Homöopathie mittlerweile etablierten Qualifizierungssysteme (Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ und Qualitätskonferenz des BKHD) sind für das LVKH dennoch von Bedeutung, weil sie einen breiten fachlichen Konsens über Grundvoraussetzungen und Abläufe einer qualifizierten homöopathischen Behandlung beschreiben.

Eine Anwendung des LVKH für möglicherweise „homöopathieähnliche“ Leistungen, wie bspw. Bachblüten, etc., ist definitiv nicht vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die klassische Homöopathie in der Regel als Monotherapie oder manchmal in ausgewählten Kombinationen mit manuellen und psychotherapeutischen Verfahren oder Diätberatung angewendet wird, die derzeit dann nach Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)⁵ abzurechnen sind.

Die sorgfältig recherchierten und strukturierten Informationen des LVKH unterstützen eine sachgerechte Kommunikation zwischen Patienten, Heilpraktikern und Kostenträgern. Sie schaffen eine Gesprächsgrundlage für den Austausch mit Beihilfeträgern, privaten Krankenversicherern sowie mit Solidargemeinschaften, die sich derzeit mancherorts als Alternative zu konventionellen Versicherungskonzepten bilden.

Nach Dienstvertragsrecht (BGB § 612)⁶ können Patienten ohne andere Vorinformation oder Vereinbarung von einer Abrechnung im „üblichen“ Rahmen ausgehen. Der Leistungserbringer schuldet die Leistung, jedoch nicht den Erfolg.

Weiterführende Informationen

Unsere ausführliche Broschüre „Homöopathische Behandlung beim Heilpraktiker: Leistungen, Kosten, Qualitätsprofile“ benennt die im LVKH als üblich ermittelten Betrags-Spannen, gibt Hilfen zur Klärung bei Erstattungsfragen und Anhaltspunkte, woran qualifizierte homöopathische Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zu erkennen sein können.

Kontakt und Impressum

Den Patientinnen und Patienten unserer Mitglieder steht bei Fragen zu Leistungsabrechnung und Erstattung gerne zur Verfügung:

Frau Bettina Henkel, Tel. 06074-694127, lvkh@vkhd.de

Herausgeber:

VKHD - Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.,

Wagnerstr. 20, 89077 Ulm

Internet: www.vkhd.de

E-Mail: office@vkhd.de

¹ Classen: Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011. Greifenberg, 2011. ISBN 978-3-929271-33-1. Zweitaufgabe frei zum Download u.a. bei www.vkhd.de

² Die ebenfalls üblichen Ausdrücke „Gebühr“ oder „Honorar“ ersetzen wir aus juristischen Gründen durch „Vergütung“ oder „Kostenberechnung“

³ Gebührenordnung für Ärzte 1996, Stand 2002

⁴ GebüH, Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker. Das auf Umfragewerten aus den 70er Jahren und von 1983 beruhende, 2002 mit kleinen Rundungen in Euro umgerechnete GebüH wird als unverbindliches Verzeichnis ohne öffentlich-rechtlichen Status von „Die Deutschen Heilpraktikerverbände“ DDH herausgegeben.

⁵ ebenda

⁶ BGB § 612, Abs. 1: „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.“ Abs. 2: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“



Verband klassischer
Homöopathen Deutschlands e.V.

Geschäftsstelle:
Wagnerstraße 20
89077 Ulm

Tel. (0731) 40 77 22-0
Fax (0731) 40 77 22-40
office@vkhd.de
www.vkhd.de